

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Präsident Sarkozys erstes Amtsjahr



Lieber Leser,

mit einem Feuerwerk von Reformankündigungen begann die Präsidentschaft von Sarkozy vor einem Jahr. Alte Traditionen wurden über Bord geworfen. Ein neuer, bisher unbekannter Stil zog in den Elysée Palast ein. Die in Lethargie verfallene alte Präsidentschaft war zu Ende. Eine Reform – davon gab es angeblich bisher über 55 – jagte die andere.

In der Zwischenzeit hat sich jedoch das Bild völlig verändert. Die hohe Popularität des Präsidenten ist in Ablehnung umgeschlagen. Hoffnung ist bei seinen Anhängern Ernüchterung gewichen. Die Opposition ist erwacht und hat sich formiert. Hinzu kommt die internationale Finanzkrise. Frankreich geht äußerst geschwächt in den sich abzeichnenden Abschwung. Das im August 2007 noch ganz in der Euphorie des Wahlsieges verteilte „Steuerpaket“ („paquet fiscal“) mit mehr als 15 Mrd € Steuererleichterungen brachte nicht die erhoffte Konsumbelebung, sondern leere Kassen. Das Ergebnis zeigte sich postwendend: Erhöhung der Staatsverschuldung (64,7 % des BIP) und des Budgetdefizits

(2,7% des BIP) bei gleichzeitigem schwachem Wachstum von nur 1,9% und Anstieg des chronischen Handelsbilanzdefizits auf über 40 Mrd €.

Es besteht also weiterhin dringender Handlungsbedarf. Grundsatzreformen, bei gleichzeitiger strenger Haushaltsführung sind nicht nur anzukündigen, sondern auch umzusetzen. Wie Sarkozys letzter Fernsehauftritt dokumentieren sollte, ist seine grenzenlose Dynamik ungebrochen. Wird dies aber ausreichen?

Es bleibt also weiterhin spannend in Frankreich, und auch im zweiten Präsidentenjahr gibt es sicherlich weiterhin viel zu berichten.

Viel Spaß und einige Anregungen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Anspruch auf Bildungsurlaub

Stillschweigende Zustimmung des Arbeitgebers

Jeder französische Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Bildungsurlaub („congé sabbatique“), der sich auf eine Dauer von sechs bis elf Monaten ausdehnen kann. Der Arbeitgeber muss ihn grundsätzlich gewähren. Der Arbeitnehmer muss seinen Arbeitgeber drei Monate im Voraus darüber durch eingeschriebenen Brief informieren. Der Arbeitgeber hat in gleicher Weise, d.h. ebenfalls durch eingeschriebenen Brief, seinem Arbeitnehmer die Einwilligung, die eventuell zeitliche Verschiebung oder auch die Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nur in Unternehmen mit weniger als 200 Mitarbeitern möglich. Soweit der Arbeitgeber nicht inner-

halb von 30 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt der Antrag als bewilligt, unabhängig von der Größe der Gesellschaft.

Dabei stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Zustimmung auch dann angenommen werden muss, wenn der Antrag des Arbeitnehmers nicht drei Monate im Voraus gestellt wurde. Der Kassationshof bejahte diese Frage mit Entscheidung vom 12. März 2008. Danach gilt die Nichterwiderung des Arbeitgebers innerhalb eines Monats als stillschweigende Zustimmung, selbst wenn der Arbeitnehmer bei seinem Antrag die drei Monatsfrist nicht beachtete.

Arbeitsrecht

Unzureichende Beschäftigung von Senioren

Verzweifelte Anstrengungen des Gesetzgebers

Die vom Arbeitgeber initiierte Pensionierung wird teurer

Der Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahren liegt in Frankreich bei 38,1% (Stand 2006) gegenüber dem Durchschnittssatz von 43,6% in der EU, und der Abstand erhöht sich weiterhin. Um das europäische Ziel (50% in 2010) zu erreichen, muss Frankreich in den nächsten Jahren ca. 1 Million zusätzliche Senioren einstellen. Seit 2003 versucht der Gesetzgeber bisher vergeblich den Trend umzukehren.

Mit dem Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung 2008 („loi de financement de la sécurité sociale pour 2008“) wird ein neuer Anlauf unternommen. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Maßnahmen:

- Erhöhung der bereits bestehenden Abgabe für in den Vorruhestand („préretraite“) geschickte Arbeitnehmer
- Einführung einer Sonderabgabe auf Pensionsabfindungen.

Bereits seit 2003 besteht eine Abgabe für den Arbeitgeber in Höhe von 24,15%, die sich auf den Zahlungen der Vorruhestandsregelung errechnet. Der Satz wurde nunmehr auf 50% erhöht und betrifft alle ab dem 11. Oktober 2007 effektiv beginnenden Frührenten, unabhängig vom zeitlichen Abschluss des ihm zugrunde liegenden Vertrages.

Des Weiteren wird eine neue Sonderabgabe auf jede einseitige, durch den

Arbeitgeber ausgelöste Pensionierung, die auch Arbeitnehmer, die älter als 65 Jahre sind, betrifft, eingeführt. Der Abgabesatz beträgt zunächst für die Periode 11. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2008 25%, danach erhöht er sich auf 50% und betrifft sämtliche Zahlungen und Abfindungen, die im Rahmen der Versetzung in den Ruhestand geleistet werden.

Die Erhöhung der „Bestrafung“ für die vorzeitige Entsendung in den Rentenstand kommt nicht unerwartet. In der Vergangenheit wurden viele Entlassungspläne zu Lasten der Rentenkasse durch die Einleitung des Vorruhestandes finanziert - dies wird in Zukunft noch teurer werden. Die zweite Maßnahme des Gesetzes, die Einführung einer Abgabe für durch den Arbeitgeber initiierte Pensionierungen, ist etwas differenzierter zu sehen. Das dabei anvisierte Ziel – Erhöhung bzw. Sicherung der Anzahl der Arbeitsplätze von Senioren – wurde bereits durch die viele Jahre geltende Delalande-Abgabe, die erst Anfang 2007 abgeschafft wurde, verfehlt. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die bestehenden Arbeitsplätze vielleicht gesichert, dafür aber keine neuen mehr geschaffen wurden. Durch die neue Abgabe, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Kosten für die Beendigung von Seniorenverträgen führt, könnte die gleiche, dissuasive Wirkung der „Delalande“ eintreten, d.h. eine weitere Hemmschwelle für die Neueinstellung von arbeitslosen Senioren begründen.

Handelsrecht

Gerichtliche Vertretungsbefugnis in Gruppen

Eine Gesellschaft kann sich vor dem erstinstanzlichen Gericht („tribunal d'instance“) nur durch eine Person vertreten lassen, die exklusiv mit dem vertretenen Unternehmen verbunden ist.

Dieses Vertretungsrecht wurde durch Urteil vom 5. März 2008 des Kassationshofes dem Leiter der Rechtsabteilung einer Gruppe, der nicht Angestellter der im anhängigen Verfahren betroffenen Tochtergesellschaft war, versagt. Im vorliegenden Falle war der Chefjurist der Gruppe durch eine

Bevollmächtigung der Geschäftsführung der klagenden Beteiligungsgesellschaft und durch eine weitere Bevollmächtigung des Präsidenten („Président Directeur Général“) von drei anderen Gesellschaften beauftragt, um die Gruppe oder eine der Gesellschaften zu vertreten.

Der Kassationshof erachtete die Vertretungsbefugnis des Leiters der Gruppenrechtsabteilung, da er nicht direkt bei der klagenden Gesellschaft angestellt war, für nicht ausreichend.

Bilanzrecht

Durch Konzessionsverträge übernommene Wirtschaftsgüter

Abschreibungsdauer

Eine Konzessionsgesellschaft kann das durch sie betriebene Parkhaus über die mögliche Nutzungsdauer abschreiben, unabhängig davon, dass sie weder Eigentümer der Wirtschaftsgüter noch deren Nutzung verlängerbar ist. Dagegen scheidet eine Sonderabschreibung bei Beendigung des Konzessionsvertrages aus, wenn hierfür eine Entschädigungszahlung vereinbart ist.

So entschied der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) am 14. Januar 2008. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Zwischen der Baugesellschaft eines Parkhauses und zwei Gemeinden wurde ein Konzessionsvertrag über die dreißigjährige Betreuung des Objektes abgeschlossen. Das Parkhaus war von Beginn an Eigentum der Gemeinden. Die mögliche Nutzungsdauer des Objektes wurde auf

45 Jahre festgelegt. Die Gemeinden verpflichteten sich, bei Beendigung des Konzessionsvertrages (30 Jahre) dem Betreiber eine Entschädigung in Höhe von einem Drittel (15/45) der ursprünglichen Baukosten des Parkhauses zu entrichten. Damit sollte der Tatsache, dass das Gesamtprojekt auf eine Abschreibungsperiode von 45 Jahren ausgelegt war, Rechnung getragen werden.

Nach Meinung des „Conseil d'Etat“ ist der Konzessionär berechtigt, die auf fremdem Boden errichteten Bauten, an denen er kein Eigentum erlangt, über die mögliche Nutzungsdauer, d.h. hier 45 Jahre, abzuschreiben. Aufgrund der Entschädigungszahlung bei Beendigung des Vertrages, die jedoch vor Ablauf der möglichen Nutzungsdauer erfolgt, lehnt der Gerichtshof eine Sonderabschreibung ab.

Steuerrecht

Verringerung der französischen Vermögensteuer

Investieren in Kleinunternehmen

Die antiökonomische und nur noch aus politischen Gründen weiter bestehende Vermögensteuer (ISF) kann in Zukunft von den ca. 500.000 betroffenen Steuerpflichtigen reduziert werden. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen („petites et moyennes entreprises“ – „PME“) sollen direkt von der ISF-Schuld abgesetzt werden können. Die Europäische Kommission hat in der Zwischenzeit ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben erteilt und betrachtet die vorgesehene Maßnahme nicht als eine Subvention des französischen Staates zugunsten der betroffenen Unternehmen, sondern als eine Direktinvestition des Steuerpflichtigen. Der neuen Steuerreduzierung bei der ISF steht also nichts mehr im Wege.

Die Reduzierung der Vermögensteuerschuld wird in zwei unterschiedlichen Investitionsmodalitäten angeboten, durch Kauf von Anteilen an Spezialfonds (FIP oder FCPI) oder durch Direktinvestitionen, über eine Holding, bei dem betroffenen Unternehmen.

Die Maximalsteuerversparnis ist in beiden Formen verschieden: bei den in Spezialfonds eingezahlten Beträgen beläuft sie sich maximal auf 20.0000 €, bei den Direktinvestitionen liegt der absetzbare Höchstbetrag bei 50.000 €. Eine Kumulierung der beiden Investitionsvarianten ist möglich, wobei jedoch die Steuerreduzierung insgesamt auf 50.000 € begrenzt ist.

Die obige Maßnahme wird neben der bereits bestehenden Beschränkung der steuerlichen Gesamtbelastung („bouclier fiscal“) auf maximal 50% des Jahreseinkommens zu einem weiteren, nicht unerheblichen Rückgang der Vermögensteuer führen.

Die Regierung verspricht sich außer der Einlösung eines Wahlversprechens insbesondere auch eine zusätzliche positive Auswirkung auf die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen. Laut Berechnungen der Europäischen Kommission soll sich der Ausfall an Vermögensteuer auf 445 Mio. € belaufen, bei gleichzeitiger Zuführung von 635 Mio. € an die PME.

Mehr Informationen zur ISF?

Bestellen Sie unsere Kurzerläuterung zu den wichtigsten französischen Steuern unter www.coffra.de

Rechnungslegung

Abgrenzung: Aufwand oder Aktivierung

Einige Fallbeispiele

Nachstehend werden einige Beispiele zur Abgrenzung zwischen Aufwand und Aktivierung aufgeführt.

1. Werbungs- und Katalogkosten

Die französischen Rechnungslegungsvorschriften verbieten seit 2005 die Verteilung von Aufwendungen über mehrere Geschäftsjahre („charges à répartir“). Steuerlich ist dies bereits seit vielen Jahren nicht mehr möglich. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, soweit gewisse Voraussetzungen vorliegen, getätigte Aufwendungen, die in Zukunft noch einen Nutzen für die Gesellschaft darstellen, als im Voraus verbuchte Aufwendungen („charges comptabilisées d'avance“) aktivisch abzugrenzen.

Dies ist zumindest die Ansicht des Nationalen Rechnungslegungsrates („Conseil National de la Comptabilité – „CNC“), der z. B. die Konzeptionskosten für Werbekampagnen, die zum Bilanzstichtag noch nicht lanciert oder Kosten für Kataloge, die noch nicht verteilt waren, als aktivierungsfähige, im Voraus getätigte Aufwendungen zulässt. Der „CNC“ sieht in der Tatsache, dass der tatsächliche Nutzen aus den Aufwendungen erst im neuen Geschäftsjahr gezogen wird, die Kriterien eines Aktivpostens, aus dem zukünftig wirtschaftliche Vorteile abzuleiten sind, erfüllt.

Die Auffassung des französischen Rechnungslegungsrates steht im Widerspruch zu den internationalen Standards des IFRS (Norm 38). Danach sind die obigen Kosten zum Zeitpunkt ihrer Verursachung unabhängig von einer erst späteren Nutzung aufwandsmäßig zu behandeln. Diese Ansicht wird auch

von der französischen Steuerverwaltung geteilt, die ebenfalls eine sofortige Aufwandserfassung fordert. In Anbetracht der in Frankreich bestehenden Konvergenzbestrebungen, d.h. der Angleichung der nationalen Rechnungslegungsbestimmungen an die IFRS-Standards, wird deshalb empfohlen, von einer entsprechenden Aktivierung abzusehen. Die Meinung des CNC ist lediglich als Wahlmöglichkeit bzw. Bilanzierungshilfe zu betrachten.

2. Musterproben

In der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie gehört es zu einer weit verbreiteten Praxis, kleine Probepackungen an eventuelle Käufer zu verteilen. Die vom Vertrieber hierfür käuflich erworbenen, aber zum Bilanzstichtag noch nicht verteilten Muster sind gemäß CNC wie unter Punkt 1 ausgeführt zu behandeln, d.h. es besteht eine Wahlmöglichkeit zur Bildung von entsprechenden aktiven Rechnungsabgrenzungen. Sowohl steuerlich als auch nach IFRS entfällt diese Variante.

3. Kollektionskosten

Nach Auffassung des CNC können diese Kosten grundsätzlich, soweit sie die Kriterien für aktivierungsfähige Entwicklungskosten erfüllen, aktiviert werden. Dabei ist die Nutzungsdauer der Kollektionen entscheidend. Nur soweit sie über ein Geschäftsjahr hinaus zur Anwendung kommen, können sie eventuell als aktivierbare Entwicklungskosten betrachtet werden. Für die Kosten von Kollektionen, die systematisch jedes Jahr zu erbringen sind, kommt nur eine sofortige aufwandsmäßige Behandlung in Frage.

Handelsrecht

Immobilie als Sachdividende

Registersteuerpflicht entfällt

Dividenden, die normalerweise in Form von Geldausschüttungen vorgenommen werden, können auch durch Verteilung von Sachgegenständen erbracht werden. So hatte der Kassationshof bereits vor Jahren entschieden: Dividendenzahlungen durch Ausgabe eigener Anteile sind nicht einer registersteuerpflichtigen Anteilsübertragung gleichzusetzen. In gleicher Weise beurteilte der höchste Gerichtshof die Einräumung von Immobilienrechten anstelle von Gelddividenden. Die Finanzverwaltung hatte im vorliegenden Fall die Dividendenausschüttung, die effektiv durch die Übertragung einer Immobilie erfolgte,

als einen geldwerten Übertragungsakt angesehen und ihn der Registersteuer unterworfen.

Der Kassationshof verwarf die Ansicht der Steuerbehörde. Danach stellt der zu beurteilende Dividendenausschüttungsbeschluss einen einseitigen Rechtsakt und keinen Vertrag dar. Auch der Tatbestand einer geldlichen Eigentumsübertragung entfällt. Anders hingegen ist die Frage der Versteuerung eines eventuellen Buchgewinnes zu beurteilen. Die durch den Vorgang verursachte Bewegung im Anlagevermögen schließt eine entsprechende Besteuerung nicht aus.

Handelsrecht

Haftung für zu Unrecht angenommene Waren

Ein Transportunternehmen täuscht sich bei der Auslieferung; statt die Ware bei der Gesellschaft „Carrefour“ abzuliefern, liefert sie diese beim Unternehmen „Navarro“ ab. „Navarro“ bestätigt den Eingang der Lieferung. Nachdem der Auftraggeber des Transporters vor Rechnungsabgleichung in Konkurs fällt, klagt letzterer gegen die zu Unrecht belieferte Gesellschaft „Navarro“ auf Zahlung.

Das angerufene Gericht weist die Klage mit der Begründung ab, der Transporter hätte wissen müssen, dass das zu liefernde Unternehmen nicht „Navarro“,

sondern „Carrefour“ gewesen sei. Der Kassationshof (Urteil vom 22. Januar 2008) gibt der gegen die Entscheidung eingelegten Berufung statt: Danach wird das Unternehmen, das Waren annimmt, ohne anzuzeigen, dass es im Namen eines Dritten handelt, Garant für die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung. Das die Warenlieferungen akzeptierende Unternehmen „Navarro“ hätte, um jegliche eigene Haftung auszuschließen, klar auf dem Lieferschein zum Ausdruck bringen müssen, dass es die Waren im Auftrag eines Dritten, dessen Name und Anschrift anzugeben sind, angenommen hatte.

Arbeitsrecht

Der „Expert-Comptable“ des Betriebsrates

Einsicht in Unterlagen der ausländischen Muttergesellschaft

Der französische Betriebsrat verfügt über unterschiedliche Kontroll- und Informationsrechte, wobei er sich für deren Ausübung eines externen „Wirtschaftsprüfers“ („Expert Comptable“) bedienen kann. Die Auswahl des Prüfers liegt frei in seinen Händen, ohne jegliches Beeinflussungsrecht der Geschäftsleitung. Das Honorar für den „Expert Comptable“ ist von der Gesellschaft zu tragen. Der Bericht des „Expert Comptable“ ist Eigentum des Betriebsrates. Die Geschäftsleitung hat keinen Anspruch auf Berichtigung.

Der „Expert Comptable“ kann nur für die im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Sachverhalte beauftragt werden und zwar:

- Untersuchung/Analyse des Jahresabschlusses: hierbei besteht sein Auftrag darin, den Arbeitnehmern die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erläutern und den Abschluss verständlich zu machen. Der „Expert Comptable“ hat dabei Zugang zu allen Dokumenten, über die auch der Abschlussprüfer verfügt. Hierzu gehören ebenfalls die Betriebsabrechnung, die Buchhaltungen der Tochtergesellschaften etc.
- Analyse der Sozialpläne aus wirtschaftlichen Gründen

- Prüfung der Dokumente über die „Planzahlen“ der Gesellschaft im Rahmen des Gesetzes zur Vermeidung von finanziellen Schwierigkeiten

- Untersuchung im Rahmen von Fusionen

- Erstellung eines Berichts, soweit das Unternehmen sich in einer wirtschaftlichen Schräglage befindet.

Das Einsichtsrecht des „Expert Comptable“ erstreckt sich bei der Analyse des Jahresabschlusses auch auf Dokumente der Muttergesellschaft, soweit diese für die Gesamtheit der Gruppe von Interesse sind. So ist die Verweigerung der ausländischen Muttergesellschaft, dem „Expert Comptable“ der Tochtergesellschaft Einblick in ihre eigenen Unterlagen zu gewähren, auch nicht durch die Tatsache der Bestellung eines europäischen Gruppenbetriebsrates gerechtfertigt. So entschied der Kassationshof mit Urteil vom 5. März 2008.

Der Betriebsrat ist nicht verpflichtet, sich eines externen Beraters zu bedienen. So ist es auch in der Praxis – insbesondere in kleineren und mittelgroßen Unternehmen – nicht unüblich, dass der amtierende Abschlussprüfer („Commissaire aux Comptes“), insbesondere bei der Bilanzanalyse, die Rolle des „Expert Comptable“ übernimmt.

Intern

Programmhinweis des deutsch-französischen Wirtschaftsclubs (CEFA)

Steuerrechtschriften für Forschungs- und Entwicklungskosten

Podiumsdiskussion des Club Economique Franco-Allemand am 15. Mai 2008 um 17.30 Uhr in den Räumen des Cercle de l'Union Interalliée

Zusammen mit den Spezialisten aus dem französischen Finanzministerium Anne Cazala und Catherine Larrieu sowie RA Pascal Ngatsing von der Kanzlei Soffal werden die Voraussetzungen, Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten der aktuellen steuerlichen Begünstigungen in Frankreich für Forschungs- und Entwicklungskosten dargelegt und mit den Anwesenden diskutiert. Die Bestimmungen zu der reformierten Steuergutschrift („crédit d'impôt recher-

che“) werden über die rechtlichen und steuerlichen Aspekte hinaus – am Beispiel eines den „crédit d'impôt de recherche“ in Anspruch nehmenden Unternehmens – veranschaulicht. Darüber hinaus erfolgt ein Vergleich zu den entsprechenden Vorschriften in Deutschland.



Steuerrecht

Forderungsverzicht bei Sanierungsverfahren

Steuerliche Zurechnung des Ertrags

Der Schuldenerlass stellt beim Schuldner einen zu versteuernden Ertrag dar. Dabei erhebt sich jedoch die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Versteuerung zu erfolgen hat. Ist der Ertrag generell dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem er ausgesprochen wurde, oder erst später bei Eintritt der mit dem Forderungsverzicht verbundenen Bedingung?

In dem vorliegenden Urteil des Berufungsgerichts von Lyon (11. Oktober 2007) wurde im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens („redressement judiciaire“) ein Sanierungsplan festgelegt, der einen Teilverzicht auf die Gesamtverbindlichkeiten unter der Bedingung vorsah, dass der vereinbarte Tilgungsplan eingehalten würde. Danach war die Ermäßigung der Verbindlichkeit, d.h. der Schuldenerlass, erst mit der letzten Zahlungsrate, d.h. der Erfüllung des Sanierungsplanes definitiv geworden. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplanes der Forderungsverzicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht als sicher anzusehen sei. Eine steuerliche Zuord-

nung des hieraus entstehenden Ertrags sei damit auch noch nicht möglich. Die Löschung der Verbindlichkeit sei an eine aufschiebende Bedingung geknüpft gewesen, nämlich die Erfüllung der vom Schuldner eingegangenen Engagements, d.h. die Begleichung sämtlicher Raten.

Das obige Urteil befindet sich im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Kassationshofes für Forderungsverzichte bei Kollektivverfahren. Die Genehmigung eines Sanierungsplanes und der damit verbundene Teilverzicht auf die Verbindlichkeiten stellt nur ein Versprechen auf einen außerordentlichen Ertrag dar.

Die vorliegende Entscheidung bringt eine begrüßenswerte Klarstellung für die steuerliche Zuordnung von Forderungserlassen im Rahmen von Sanierungsverfahren. Die steuerliche Behandlung des Forderungsverzichts ist damit auch identisch mit den handelsrechtlichen Vorschriften, die die ertragliche Erfassung des Verzichts von der letzten Ratenzahlung abhängig machen.